BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1226/2002 der Kommission vom 8. Juli 2002 zur Änderung von Anhang B der Richtlinie 64/432/EWG des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 179 vom 9. Juli 2002)

Auf Seite 16, Anhang, zur Änderung von Anhang B „Tuberkulose“ der Richtlinie 64/432/EWG, Nummer 2.2.5.1 „Vorgehensweise“, Satz 5:

anstatt: „Dazu die kurze, sterile Kanüle (abgeschrägte Seite nach außen) einer graduierten, mit Tuberkulin aufgezogenen Spritze schräg in die tieferen Hautschichten einführen.“

muss es heißen: „Dazu kann die kurze, sterile Kanüle (abgeschrägte Seite nach außen) einer graduierten, mit Tuberkulin aufgezogenen Spritze schräg in die tieferen Hautschichten eingeführt werden.“